

- (A) Kinderfreibetrag nicht auswirkt, und dass der Kinderzuschlag erhöht wird, um einkommensschwache Eltern zu entlasten.

Zentral ist die weitere Entlastung von alleinerziehenden Müttern und Vätern. Wer besonders viel leistet, braucht auch besondere Unterstützung.

Die Kehrseite des Gesetzes sind die Regelungen zum Abbau der kalten Progression. Rund 1,4 Milliarden Euro Steuerentlastung klingt erst einmal nach einem großen Wurf zur Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Portemonnaie des einzelnen Bürgers wird sich das aber kaum bemerkbar machen. Im Gegensatz dazu werden die entstehenden Mindereinnahmen in den Haushalten von Ländern und Kommunen sehr wohl spürbar sein. Ohne eine Kompensation durch den Bund entsteht eine erhebliche Mehrbelastung, die ein Konsolidierungsland wie Schleswig-Holstein nicht ohne weiteres stemmen kann.

Wir folgen den strengen Vorgaben der Schuldenbremse, um Einnahmen und Ausgaben wieder zusammenzuführen und ab 2020 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Seit 2010 sind wir mit dem Abbau eines damals noch 1,3 Milliarden Euro großen strukturellen Defizits beschäftigt, bei einem Landshaushalt von knapp 10 Milliarden Euro. Das erfordert es, an der einen oder anderen Stelle Nein zu sagen, so auch bei Mindereinnahmen für unser Land in Höhe von rund 20 Millionen Euro durch Abbau der kalten Progression.

- (B) Denn außer dieser zu schließenden Lücke stehen wir vor großen Herausforderungen: Im Bildungsbereich müssen wir in Kita-Ausbau, Unterrichtsversorgung und Hochschulen investieren. Bei der Infrastruktur muss Schleswig-Holstein einen Sanierungsstau von circa 5 Milliarden Euro bewältigen. Und mit der Unterbringung und Versorgung der steigenden Zahl von Flüchtlingen haben die Länder eine weitere, in Zahlen schwer kalkulierbare Großaufgabe zu stemmen. 2015 sind die Ausgaben für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein im Vergleich zum Vorjahr um circa 260 Prozent gestiegen. Der Bund hat sich inzwischen dazu bekannt, Länder und Kommunen dabei dauerhaft strukturell zu entlasten.

Ich setze darauf, dass die Konkretisierung nun zügig und verlässlich erfolgt.

Das Gesetz zur **Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags** besteht aus zwei Teilen:

Die gezielte Familienförderung wird durch die Anhebung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld, Kinderzuschlag sowie die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende geregelt. Diesen Teil unterstützt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ausdrücklich.

Die Kehrseite der Medaille sind die in das Gesetz aufgenommenen Regelungen zum Abbau der kalten Progression ohne Kompensation für die Länder. Als Konsolidierungsland sieht Schleswig-Holstein keinen finanziellen Spielraum, hier zuzustimmen.

## Anlage 4

### Erklärung

von **Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

**Thüringen** begrüßt die verfassungsrechtlich gebotene und längst überfällige **Anhebung des Kindergeldes sowie des Kinderfreibetrags**, kann aber in der Gesamtbetrachtung bei der Zustimmungfrage nur zu einer Enthaltung gelangen.

Kritisch gesehen wird insbesondere die mit dem Gesetz ebenfalls verbundene einseitige Senkung der kalten Progression ohne gleichzeitige Erhöhung des Spitzensteuersatzes. Diese Senkung bewirkt für niedrige und mittlere Einkommen nur eine geringe Steuerentlastung, während hohe Einkommen von tariflichen Steuerentlastungen übermäßig profitieren, anstatt zur Entlastung mit beizutragen. Das hat mit einer Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit wenig zu tun.

Auch ergibt sich ein Problem für die Länderhaushalte. Das Gesetz ergibt allein im Jahr 2015 für Länder und Kommunen Mindereinnahmen in Höhe von rund 785 Millionen Euro, wovon der Löwenanteil auf die Senkung der kalten Progression zurückzuführen ist. Vor dem Hintergrund der Schuldenbremse ab 2020, dem Auslaufen des Solidarpakts II 2019 und dem Wunsch einzelner Länder, den Solidaritätszuschlag bis 2030 abzuschaffen, fordert Thüringen die Bundesregierung auf, die Handlungsfähigkeit der Länder und Kommunen nicht aus dem Blick zu verlieren.

Um zukunftsfest zu bleiben, benötigen wir weiterhin den Solidaritätszuschlag sowie eine faire Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs, nach der es keinem Land schlechter geht und bei der auf die wirtschaftlich Schwachen besondere Rücksicht genommen wird. Das lässt sich auch auf das Steuerrecht übertragen. Hier ist es wünschenswert, die Entlastung geringer und mittlerer Einkommen durch eine Anhebung des Spitzensteuersatzes oder die Wiedereinführung der 1997 ausgesetzten Vermögensteuer gegenzufinanzieren. (D)

## Anlage 5

### Umdruck 6/2015

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 935. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:**

#### I.

**Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:**

#### Punkt 3

Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (**GKV-Versorgungsstärkungsgesetz** – GKV-VSG) (Drucksache 283/15, Drucksache 283/1/15)